



## Stellungnahme

---

06.05.2024

### **Inklusion durch Qualität der beruflichen Bildung steigern**

Stellungnahme des Vorstands der BAG BBW e.V. zum Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

#### **Vorbemerkung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen des Dialogprozesses zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) sowie viele weitere Verbände angehört, um eine Reform für einen inklusiven Arbeitsmarkt voranzutreiben.

Im März hat das BMAS einen Aktionsplan vorgelegt, um den Gesamtprozess zur Reform der Werkstätten sowie zur Förderung von Übergängen von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fortzusetzen. Dieser Aktionsplan soll der Rahmen für die in vier Aktionsfeldern geplanten Initiativen zur kurz-, mittel- und langfristigen Weiterentwicklung der Werkstätten bilden und zentrale Impulse aus dem Dialogprozess mit den Verbänden aus dem Jahr 2023 aufgreifen.

Das BMAS plant, in der laufenden Legislaturperiode dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen. Dieser soll insbesondere Maßnahmen im Aktionsfeld „Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ umfassen, die im Dialogprozess unstrittig waren, sowie Verbesserungen hinsichtlich der Entlohnung von Werkstattbeschäftigten enthalten.

Zu den Themen im Aktionsfeld „Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung“ hat aus Sicht des BMAS der Dialogprozess gezeigt, dass in diesem wichtigen Bereich weitere grundlegende Überlegungen notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Steuerung des Zugangs jedoch kurzfristig keine umfassende Gesetzesänderung geplant. Daher will das BMAS in einem erneuten Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren Optimierungs- und Flexibilisierungspotenziale in allen für die berufliche Bildung wichtigen Bereichen erörtern.

Im Aktionsfeld „Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen in der Tagesförderung“ soll in einem ersten Schritt den Status quo für den Vierten Teilhabebericht der Bundesregierung aufbereitet werden, um detaillierte Informationen zu diesem Personenkreis zu erhalten.

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e. V.**

Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 13/14  
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0  
F 030 2639 8099-9  
info@bagbbw.de  
www.bagbbw.de

Die BAG BBW begrüßt die Initiative des BMAS, noch in dieser Legislaturperiode Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen und einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen. Berufsbildungswerke sind mit ihren Angeboten erfahrene sowie verlässliche Inklusionsbereiter und können dabei unterstützen, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu organisieren.

Wichtig ist, dass der weitere Prozess zur Reform der Werkstätten partizipativ fortgesetzt wird, alle beteiligten Akteure gleichermaßen inhaltlich eingebunden werden und den gleichen Informations- und Kenntnisstand haben. Die länderspezifischen Differenzierungen sollten reflektiert und in den Reformprozess miteinbezogen werden (z.B. die verschiedenen Ansätze zur Umsetzung von Tagesförderstätten).

Der Vorstand der BAG BBW positioniert sich nachfolgend zu **zwei Aktionsfeldern**, die unmittelbar auf die Kompetenzen der Berufsbildungswerke wirken können.

### Aktionsfeld 1:

#### Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

##### Ausweitung Nachteilsausgleich beim Budget für Arbeit

Das BMAS plant, die **rentenrechtliche Sonderregelung für Werkstattbeschäftigte auf das Budget für Arbeit auszuweiten**. Ziel ist, mit diesem weiteren Nachteilsausgleich den Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung attraktiver zu machen.

##### **Bewertung**

Die Ausweitung des Nachteilsausgleichs beim **Budget für Arbeit** kann den Anreiz für Menschen mit Behinderungen zum Schritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. Um einer dauerhaft geförderten Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes entgegenzuwirken, müssen Anreize für Arbeitgeber geschaffen werden, das Budget für Arbeit in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln. Es sollte zudem ein befristeter Nachteilsausgleich geprüft werden.

Die BAG BBW vermisst im Aktionsplan das Vorhaben, das **Budget für Ausbildung** zu verbessern. Problematisch ist bei diesem Instrument die Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen haben. Ein Budget für Ausbildung kann nur wirken, wenn es allen Jugendlichen mit Reha-Status zur Verfügung steht. Neben Werkstattbeschäftigten, die eine Ausbildung beginnen wollen, sind insbesondere junge Menschen mit Behinderungen gemeint, die im Anschluss an ihre Schulbildung eine berufliche

Orientierung anstreben. Ein Budget für Ausbildung muss sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG bzw. § 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III beziehen. Dazu gehören auch Modelle der beruflichen Bildung, die Inklusion und Betriebsnähe miteinander verknüpfen. Junge Menschen mit Behinderungen, für die die Unterstützung eines Berufsbildungswerks unerlässlich ist, erhalten so die Chance auf inklusive betriebliche Ausbildungsanteile und zukunftsfähige Teilhabe.

Berufsbildungswerke tragen ganzheitlich durch ihre pädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Fachdienste dazu bei, dass der Ausbildungserfolg von jungen Menschen mit Behinderungen nachhaltig gesichert wird. Es ist daher sinnvoll, das Budget für Ausbildung auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation anwenden zu können. Aus Sicht der BAG BBW kann nur ein erweitertes „Budget für Bildung“ spürbar mehr Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden. Ein solches Budget soll alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beinhalten und die Möglichkeit der Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX nicht ausgeschlossen werden.

#### Stärkung der Alternativen zur WfbM

Das BMAS will die **Unterstützte Beschäftigung (UB)** für Menschen öffnen, die im Anschluss an eine UB voraussichtlich Anspruch auf ein Budget für Arbeit haben. Zudem soll das Wunsch- und Wahlrecht von jungen Menschen mit Behinderungen gestärkt werden, indem beim Budget für Arbeit in begründeten Fällen das Erfordernis entfällt, zuvor Leistungen zur beruflichen Bildung zu durchlaufen.

Damit einhergehend sollen die **Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)** beim Budget für Arbeit stärker als bisher unterstützen. Dies soll ggf. mit einer bundeseinheitlichen Regelung zur Weitergabe von Informationen über Betriebe, die keine Menschen mit Behinderungen (so genannte „Null-Beschäftigter“) beschäftigen, an die EAA erfolgen. Weiterhin sollen **externe Fachdienste** bei der Übergangsbegleitung von ausgelagerten Arbeitsplätzen einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis stärker unterstützen können.

Des Weiteren sollen **Zielvereinbarungen oder Übergangsquoten** zwischen Leistungsträgern und den WfbM dazu beitragen, die Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken.

#### Bewertung

Die BAG BBW begrüßt die geplanten Maßnahmen, um die bestehenden Förder- und Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Unterstützte Beschäftigung weiterzuentwickeln und sie am Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen.

Die BAG BBW wertet zudem den Versuch positiv, die **Beratungsangebote für Arbeitgeber** zur Schaffung inklusiver Arbeitsplätze auszubauen. Berufsbildungswerke

können als erfahrene Ausbildende von Menschen mit Behinderungen insbesondere Betriebe, die noch keine inklusive Ausbildungserfahrung gesammelt haben, aktiv unterstützen und über eine Verzahnte Ausbildung ein langfristiges Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis anbahnen. Die EAA sollten vor allem sogenannte „Null-Beschäftigter“ über diese Option informieren und mit Berufsbildungswerken kooperieren.

**Zielvereinbarungen bzw. Übergangsquoten** sind aus Sicht der BAG BW ein geeignetes Mittel, um positive Veränderungen bei Leistungserbringern anzustoßen. Die BAG BW hat diesen Prozess bereits 2015 mit ihrem Reha-Träger, der Bundesagentur für Arbeit, vertraglich vereinbart und damit die Qualität ihrer Leistungen positiv weiterentwickelt. Insbesondere die Zielvereinbarung, 20 % der Ausbildung gemeinsam mit Betrieben zu realisieren, verbessert die Perspektiven für einen Übergang der Rehabilitand\*innen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Anschluss an ihre Ausbildung erheblich. Aktuell sind nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit 55,9 % der Auszubildenden nach 6 Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Berufsbildungswerke verfügen somit über seit Jahren erprobte Expertise und das Know-how im Bereich der beruflichen Rehabilitation sowie die Strukturen, um die berufliche Teilhabe für einen Teil des Personenkreises zu verbessern, der bisher im Berufsbildungsbereich von WfbM gefördert worden ist.

## Aktionsfeld 2:

### Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung

Die Qualität der beruflichen Bildung soll insgesamt verbessert werden. Dazu soll das **Wunsch- und Wahlrecht** der Menschen mit Behinderungen sowie die **individuelle Förderung** gestärkt werden. Umgesetzt werden soll dies u.a. durch die Instrumente wie **Teilqualifikation, theoriereduzierte Ausbildungen oder Qualitätsanforderungen**. In einem **Beteiligungsprozess** mit allen relevanten Akteuren sollen gesetzliche Anpassungen zunächst beraten werden.

### **Bewertung**

Der Zugang zur beruflichen Bildung für alle Menschen mit Behinderungen muss rechtlich gesichert werden. Alle jungen Menschen mit Behinderungen müssen wie bisher im Rahmen des §§ 219, 57 SGB IX einen individuellen Rechtsanspruch auf die berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX haben. Die Verlagerung der Leistungen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs nach § 57 SGB IX in das System des SGB III würde zum Verlust des Rechtsanspruchs und zur Verschlechterung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten führen.

Vielmehr ist es erforderlich, dass die berufliche Bildung im Rahmen des Rechtsanspruchs der Leistungsberechtigten mit behinderungsbedingten

Nachteilsausgleichen personenzentriert konzipiert wird und der Zugang zur Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen verändert wird. Dafür ist es notwendig, den **Vorrang z.B. von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) vor der Zuweisung in den Berufsbildungsbereich der WfbM in der Verwaltungspraxis verbindlich zu verankern**. Zu prüfendes Ziel sollte die Aufnahme mindestens einer Fachpraktiker\*innenausbildung oder Anlern\*tätigkeit sein. Dabei muss sichergestellt werden, dass nach z.B. einer zwölfmonatigen BvB eine Verlängerung um weitere zwölf Monate möglich ist. Die BvB bietet die entscheidende Chance, den Einstieg in Ausbildung und Arbeit zu schaffen. Zudem können die Teilnehmer\*innen der BvB während der Maßnahme ihren Schulabschluss – fast 12 % der Teilnehmer\*innen kommen aktuell ohne Schulabschluss ins BBW – nachholen. Dabei lernen sie ihre beruflichen Stärken kennen und finden praxisnah heraus, für welchen Beruf oder welche Ausbildung sie geeignet sind. Auf Basis dessen legen Berufsbildungswerke passende Förderungen fest, um individuelle Ziele zu erreichen.

Unter den besonderen Bedingungen eines Berufsbildungswerkes werden bereits heute, oft nach einer BvB, knapp 50 % der jungen Menschen mit Reha-Bedarf in gemeinsam mit den Kammern besonders geregelten Berufen bundesweit ausgebildet. Die Berufsbildungswerke bieten in fast allen Berufsbereichen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO entsprechende Ausbildungen an. Alle Berufsbildungswerke stellen dabei in enger Verzahnung mit eigenen oder kooperierenden Berufsschulen auch den theoretischen Unterricht sicher. Ausbilder\*innen bzw. Lehrer\*innen in Berufsbildungswerken arbeiten intensiv in den zuständigen Prüfungsausschüssen der Kammern mit und bringen dabei ihre fachliche Expertise in Bezug auf Nachteilsausgleiche ein.

Nach 6 Monaten sind zuletzt 51,8 % der Absolvent\*innen von Fachpraktikerberufen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergegangen. Diese Quote belegt den Erfolg der beruflichen Bildung in einem Berufsbildungswerk.

Eine duale Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in Berufsbildungswerken zielt in der Regel auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab und baut somit eine Brücke zwischen Schule und Arbeitsmarkt. Im Bildungsverlauf werden Schlüsselkompetenzen der Rehabilitand\*innen personenzentriert identifiziert und gefördert, unterstützt durch den Erwerb von Zusatzqualifizierungen und Qualifizierungsbausteinen. Die Partner im Bereich der beruflichen Rehabilitation der BBW (Praktikumsbetriebe, Unternehmen, Inklusionsbetriebe) verbessern wesentlich den Praxisbezug und die Arbeitsmarktnähe und erhöhen die Vermittlungschancen.

### **Abschließende Bemerkung**

Mit Blick auf die Personengruppe aus dem Rechtskreis der WfbM und die Stärkung der Entwicklungsmöglichkeiten muss nach Ansicht der BAG BBW das Fachkonzept BvB der Bundesagentur für Arbeit, das den Rahmen für das Förderinstrument bildet, mit u.a. höheren Personalschlüsseln und einer längeren Laufzeit der Maßnahme weiterentwickelt werden. Die maximale Förderdauer von 24 Monaten reicht aus Sicht der BAG BBW ggf. im Einzelfall nicht aus, um die Berufsvorbereitung für diesen Personenkreis erfolgreich abzuschließen. Daher ist eine Öffnungsklausel nötig, um die Dauer der Maßnahme individuell zu verlängern. Zudem ist sicherzustellen, dass etwa zusätzliche Assistenzleistungen für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf (z.B. Pflege- oder Arbeitsassistenz) während der gesamten Maßnahmedauer von den Reha-Trägern auskömmlich refinanziert werden. Ebenso bedarf es aus unserer Sicht der grundlegenden **Überarbeitung des Fachkonzepts Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM hin zu einem neuen Fachkonzept Übergänge und Zugänge zu beruflicher Rehabilitation**. Die BAG BBW muss in die Erarbeitung eines solchen Fachkonzepts mit ihrer langjährigen Erfahrung eingebunden werden.

Ein inklusiver Arbeitsmarkt ist nur inklusiv, wenn er alle erreicht, insbesondere diejenigen, die bisher unversorgt zwischen den Systemen verbleiben. Erfahrene Ausbildungsbetriebe wie Berufsbildungswerke sind für junge Menschen mit multiplen psychischen wie gesundheitlichen Problemen, die weder im System Schule oder Ausbildung sind, ein wichtiger Partner, um eine langfristige und individuell passgenaue Ausbildung zu ermöglichen.

**Die BAG BBW fordert, dass die inklusiven Dienstleistungen im Regelangebot der BBW genutzt werden, um jungen Menschen auch (vorerst) ohne Reha-Status gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu ermöglichen.** Damit können BBW aktiv dazu beitragen, die Fachkräftesicherung in Deutschland voranzutreiben. Die aktuellen Reformprozesse bieten die Möglichkeit, auch in diesem Themenfeld voranzukommen.